

eurosec GmbH

Vogelheide 25, D-71543 Wüstenrot
Tel.: 07945/9103-0 . Fax: 07945/9103-33
E-mail: info@eurosec-gmbh.de . www.eurosec.biz



White Paper

BodyCams im Einsatz der Polizei

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| Vorwort | 3 |
| I. Gewaltphänomen | 6 |
| II. BodyCams im Polizeieinsatz | 11 |
| III. Rechtskonformer Einsatz von Körperkamas | 17 |
| IV. Technisch organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung von Rechtsnormen | 21 |
| V: Reaktion der Öffentlichkeit | 26 |
| VI. Fazit | 26 |

Vorwort

Seit mehr als drei Jahren wird in der Öffentlichkeit als auch in der Politik eine kontroverse Diskussion zu BodyCams im Polizeieinsatz geführt. Da die tatsächlichen Gegebenheiten auf technischer, organisatorischer und rechtlicher Ebene in diesen Debatten jedoch häufig fehlerhaft dargestellt werden, soll dieses 'White Paper' über die Vermittlung von Fakten zur Versachlichung der Diskussion beitragen.

Auslöser der Debatte ist, dass die Polizei heute bei weitem nicht mehr jene Autorität genießt, der es in der Vergangenheit so gut wie undenkbar machte, dass die Anordnung eines einschreitenden Beamten in Frage gestellt, die Ausführung abgelehnt und diese Forderung sogar mit übelsten Beschimpfungen, Bespucken und Schlagen beantwortet wurde. Wenn laut einer DPA-Meldung vom 25.4.2016 eine randalierende 14-Jährige in Nürnberg eine Polizeibeamtin im Einsatz mit einem Tritt gegen den Hals krankenhaushausreif verletzt, so wirft dies ein Schlaglicht auf die aktuelle Situation, die der Bundesinnenminister Thomas de Maizière auf einer Pressekonferenz wenige Tage zuvor mit der Notwendigkeit zur Rückbesinnung der Gesellschaft auf ethische Grenzen beschreibt. Nötig seien Respekt, Höflichkeit und Achtsamkeit im Umgang miteinander. Die verbale und körperliche Überschreitung von Grenzen gegenüber Polizeibeamten, die nicht nur zu obszönen Ehrverletzungen, sondern immer häufiger zu Körperverletzungen führt, gehört seit Jahren zum Alltagsbild des polizeilichen Erfahrungsbildes.

Autorität wird heute - in welcher Form auch immer – nicht mehr akzeptiert, weil über jahrelange Erfahrung so vermittelt, solche geäußerten Aggressionen weitgehend folgenlos oder nur in geringem Maß sanktioniert bleiben.

So ist es in Anbetracht von weitgehender Angstfreiheit vor Konsequenzen nicht weiter verwunderlich, wenn es auch zu solchen Phänomenen kommt, dass einschlägig bekannte Krawallmacher auf Demos selbst die Anwesenheit der Polizei nicht mehr beunruhigt. Wenn solche Täter voll Selbstbewußtseins äußern, „beweis mir doch, dass ich was gemacht hab“, sollte dies zu denken geben.

Als Folge hiervon steigt das Berufsrisiko des Polizeibeamten, in Ausübung seines Dienstes verletzt zu werden, von Jahr zu Jahr in beängstigendem Maße. Laut Kriminalstatistik hatten wir im vergangenen Jahr in Deutschland täglich an die 100 Widerstandshandlungen sowie annähernd 48 Körperverletzungen an Polizeibeamten mit unterschiedlichem Auswirkungsgrad und Folgen zu verzeichnen, weshalb diesem Thema im vorliegenden Papier ein eigener Abschnitt gewidmet ist.

Videokameras in Gefährdungszonen an einem Mast oder an einem Gebäude zeigen das Geschehen in der Regel in einer Übersichtsaufnahme aus einer Vogelperspektive,

weshalb - zumindest bei schlechter Bildqualität - nachträgliche Identifizierungen schwierig sind, wie die Vorfälle zur Silvesternacht in Köln belegen. BodyCams an Polizeiuniformen befinden sich hingegen in Körperhöhe und damit 'Face-to-Face', wodurch best verwertbare Bilder aus unmittelbarer Nähe entstehen.

In den folgenden Abschnitten dieses Beitrages soll aufgezeigt werden, dass viele der zu Ablehnung führenden Argumente einer sachlichen Prüfung nicht standhalten und BodyCams im Einsatz der Polizei durchaus geeignet sind, ein immer brennender werdendes Problem an negativer Gesellschaftsentwicklung zumindest eingrenzen zu helfen.

Einsatzergebnisse von BodyCams im In- und Ausland belegen, dass

- sich das Verhalten aggressionsbelasteter Personen gegenüber Polizei und sonstigen Autoritätsträgern bei sichtbar getragenen Kameras und Ankündigung deren Aktivierung signifikant ändert und zu einer deutlichen Reduzierung von Zwischenfällen verbaler und körperlicher Gewalt von ca. 30% und damit auch verletzter Anwender (mit allen damit verbundenen Folgeerscheinungen) führt. Über die Verwendung von Aufnahmen zu Deeskalations-Schulungszwecken konnte diese Quote je nach Einsatzort nochmals signifikant auf Spitzenwerte von 65 – 80% gesteigert werden.
- sich der Aufwand der Beamten bei der Erstellung schriftlicher Berichte unter Verweis auf vorhandene Videoaufnahmen eklatant verkürzt (papierlose Fallbearbeitung). Bild & Tonaufnahmen sagen mehr aus, als tausend Worte in seitenlangen Sachverhaltsschilderungen.
- durch die Verkürzung des Büro- und Schreibaufwandes deutlich mehr Zeit für andere primäre Polizeiaufgaben zur Verfügung steht und sich hierdurch u.a. auch die Präsenz der Polizei auf der Straße vergrößert (Stichwort: Zeit- & Personaleinsparung über durchgängig digital unterstützte Vorgangsbearbeitung).
- die Quote der Verurteilten bei Widerstandshandlungen und Gewalt gegen die Polizei deutlich steigt, da dem Gericht nicht nur schriftliche Berichte vorliegen, sondern Bild- & Tonmaterial mit drastischen Geschehnisabläufen. Ähnlich wie in der Verkehrsüberwachung mit Videofahrzeugen bekennen sich Täter nach Sichtung der Aufzeichnungen häufig spontan zu ihrem Verhalten, womit Gerichtsverfahren verkürzt und weitere Instanzen vermieden werden. Der erzieherische Effekt der Wahrnehmung eigenen Fehlverhaltens soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben.

*Anmerkung des Verfassers: Die im folgenden Abschnitt erwähnten Studien zur Gewalt gegen Polizeibeamte belegen, dass die hohe Einstellungsquote bisheriger Verfahren wegen Beleidigungen, Beschimpfungen und Körperverletzungen auf Seiten der Beamten zu Unverständnis und Frustrationen, auf Seiten der Täter jedoch zur **Ermunterung weiteren Fehlverhaltens** führt. Der erzieherische Effekt über abschreckende Strafen bleibt aus. Insofern sind Bild & Ton aus Videoaufnahmen mit der Folge höherer Verurteilungsquoten durchaus geeignet, diese Fehlentwicklung im Verhalten gegenüber Respektspersonen maßgebend zu beeinflussen.*

- sich geringere Ausfallquoten und Verkürzungen der Personaldecke durch verletzte Polizeibeamte ergeben.
- sich der Verwaltungsaufwand und die Kosten zur Bearbeitung von Widerstandshandlungen deutlich reduziert.
- mithilfe der Videoaufnahmen eindeutige Beweislagen über das Geschehen vorliegen, bewußt falsche Behauptungen widerlegt und das Ansehen der Polizei über die öffentliche Wahrnehmung gewahrt werden kann. Kostspielige Zivil- oder Strafverfahren z.N.d. Polizei werden vermieden und Schadensersatzforderungen abgewehrt.
So zeigen Erfahrungsberichte aus England und die Ergebnisse einer Studie aus den USA eindeutig eine **Reduzierung von Beschwerden** gegen Polizeibeamte wegen Fehlverhaltens und damit die Vermeidung von **Zeit & Kostenaufwand für Dienstaufsichtsbeschwerden**.
- es durch die **abschreckende Wirkung von BodyCams** gar nicht erst zu eskalierenden Situationen und damit zu notwendigen Verwaltungsakten oder zivil- und strafprozessualen Folgen mit all dem damit zusammenhängenden Arbeits- und Kostenaufwand kommt.

Zusammengefasst ergeben sich für den Staat als Dienstherrn damit erhebliche Einsparpotentiale an Primär- und Folgekosten, eine Verfügbarkeit von mehr Personal und nicht zuletzt auch zufriedener und weniger frustrierte Polizeibeamte.

Und für das polizeiliche Gegenüber besteht die Nachprüfmöglichkeit getroffener Maßnahmen, durch die es seine Rechte beeinträchtigt sieht.

I. Gewaltphänomen

Aggression und Gewalt sowie deren Eskalation ist ein zunehmendes Phänomen unserer Zeit, das sich vermehrt zu einem Problem des gesellschaftlichen Zusammenlebens entwickelt. Ethische und empathische Hemmschwellen zur Überschreitung von bisher gültigen Grenzen verwischen in einer deutlich wahrnehmbaren Verrohungstendenz, die über egobetonte Wahrnehmung und Missachtung anderer Standpunkte immer häufiger zu verbalem und physischem Angriffsverhalten führt.

Einhergehend ist die Ablehnung und Nichtanerkennung jeglicher Art von Autorität. Ob Lehrer, Ersthelfer und Notärzte an Unfallstellen, Feuerwehrmänner im Einsatz, Justizbeamte, Schaffner und Kontrolleure im Öffentlichen Nahverkehr und selbst Polizeibeamte in Uniform, es fehlt nicht nur der Respekt, sondern es artet zunehmend in Ausrasten, unflätige Beleidigungen, Sachbeschädigungen und körperliche Gewalt aus.

So beklagen unter anderem weitgehend alle Polizeiorganisationen im In- und Ausland eine Entwicklung, welche die normale Ordnungs- und Strafverfolgungsarbeit inzwischen erheblich beeinflusst und ihren Niederschlag in einschlägigen Medienreports und Studienergebnissen¹ findet. Fast täglich erscheinen Presseberichte und eine Google-Suche zu diesem Thema führt zu einer Flut geradezu erschreckender Ergebnisse.

So wurden laut einer Meldung der FAZ vom 02.03.2016 allein in Berlin im vorigen Jahr **2658** Polizeibeamte und **227** Beschäftigte der Polizei während ihres Dienstes durch Gewalteinwirkung **verletzt**. Zudem wurden 197 Polizeiwagen bei Polizeieinsätzen vorsätzlich beschädigt.

Auch in Niedersachsen hat die Zahl der Körperverletzungen gegen Beamte zugenommen. Im vorigen Jahr waren es **1081** Fälle. Im Jahr davor waren es 934. Seit 2011 hat sich die Zahl fast verdoppelt: Damals waren es lediglich 538 Fälle.

Laut Nachrichtenmagazin ZUERST v. 31.10.2015² stieg 2013 die Zahl der Attacken auf Polizisten im bevölkerungsreichen Nordrhein-Westfalen um 500 auf 7.092. Mehr als **1.800** Polizisten wurden dabei **verletzt**. Um das Phänomen möglichst umfassend zu beleuchten, hatte das Land eine Studie bei der Universität Kiel¹ in Auftrag gegeben, an der sich fast die Hälfte der Polizeibeamtinnen/-beamten in NRW beteiligte. Die dort enthaltenen Fallschilderungen zeigen sehr anschaulich, mit welchen Ängsten der Polizeialltag oft einhergeht. Beamte schildern ihre Hilfslosigkeit angesichts der Aggressivität und Unberechenbarkeit bei Attacken sowie die physischen und psychischen Folgen solcher Erlebnisse.

¹ BKA Bundeslagebild 2014, Gewalt gegen Polizei-Vollzugsbeamtinnen/-beamte
http://www.bka.de/nn_193360/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/GewaltGegenPVB/GewaltGegenPVB__node.html?__nnn=true

Projektgruppe Gewalt gegen Polizeibeamte
http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/11-06-22/anlage27.pdf?__blob=publicationFile&v=2

NRW-Studie 'Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte'
https://www.polizei.nrw.de/artikel__7303.html

KfN (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.) Studie Gewalt gegen Polizeibeamte
http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/12-06-01/Anlage20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Studie zur Gewalt gegen Polizeibeamte in Bayern
<https://www.polizei.bayern.de/content/4/3/7/gewapolvollversion06052015.pdf>

² Zielscheiben in Uniform, Nachrichtenmagazin ZUERST
<http://zuerst.de/2015/10/31/zielscheiben-in-uniform-gewalt-gegen-polizisten-und-rettungskraefte-nimmt-zu/>

Weiteres Zitat aus ZUERST: „Massiv verschärft hat sich die Situation auch in Niedersachsen. So berichtete die Neue Osnabrücker Zeitung, es habe 2013 **“laut Innenministerium insgesamt 261 Fälle von gefährlicher und schwerer Körperverletzung”** gegeben, **“eine Steigerung von 26 Prozent im Vergleich zum Vorjahr”**. Als Gründe für die Zunahme nannte der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Dietmar Schilff, Alkohol und Respektlosigkeit. Gewachsen sei auch die Hinterhältigkeit von Angriffen bei ganz normalen Routineeinsätzen. Einmal sei sogar ein Feuerlöscher aus einem Hochhaus gezielt auf ein Einsatzfahrzeug geworfen worden. Auch Rettungskräfte und Feuerwehr würden behindert, beleidigt und drangsaliert, das Problem konzentriere sich aber weitgehend auf die Städte.

Ein ähnliches Bild in Mitteldeutschland: In Sachsen-Anhalt wurden 2013 noch 205 Polizisten verletzt, 2014 schon **245**.

In der jährlich vom Bundesinnenministerium veröffentlichten Polizeilichen Kriminalstatistik werden Polizeibeamte als Opfer erst seit 2011 detailliert erfasst. Damals lag die Zahl der Körperverletzungen bei 14.834. Im folgenden Jahr steigerte sich diese Zahl massiv um 8,62 Prozent, während es von 2012 auf 2013 nur einen ganz leichten Anstieg gab. Für 2014 registrierten die Statistiker **17.472 Fälle – etwa 7,63 Prozent mehr als im Vorjahr**. Darunter war der Zuwachs bei **schweren und gefährlichen Körperverletzungen** an Polizeivollzugsbeamten besonders hoch, sie wuchsen um **14,4 Prozent** auf **3.880**. Zusätzlich gab es im letzten Jahr **60 versuchte Morde** und **63 versuchte Totschlagdelikte** an Polizisten.“

In der am 6. März 2015 vom Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière und dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz, dem rheinland-pfälzischen Innenminister Roger Lewentz, vorgestellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2014³ wurden diese Zahlen mit 66.386 Straftaten gegen Polizei, Vollstreckungsbeamten/-beamte, Rettungsdienst- und Feuerwehrkräfte präzisiert. **Gegen Polizeibeamtinnen/-beamte richteten sich 62.770 Straftaten (+7,0%)**, in denen sich die **Zahl der verletzten Polizeiangehörigen** auf die genannte Zahl von **17.472** erhöhte.

Der IMK-Vorsitzende, Roger Lewentz, dazu: „Ich denke, alle Innenminister sind über das Ausmaß der Gewalt gegen Polizeibeamte, aber auch gegen Rettungskräfte, entsetzt. Wir betrachten mit Sorge die zunehmende Gewaltbereitschaft gegenüber denjenigen, die sich für die Sicherheit und das Wohlergehen der Bevölkerung einsetzen. Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Feuerwehrleute und Rettungskräfte ist nicht zu tolerieren. Etliche Bundesländer haben bereits die Ausrüstung der Polizei deutlich verbessert und beispielsweise Body-Cams eingeführt. Wir dürfen nicht nachlassen, genügend die zu schützen, die unsere Sicherheit und unser Wohlergehen gewährleisten.“

Allein bei den Ausschreitungen in Frankfurt am Main waren anlässlich der Eröffnung des Neubaus der Europäischen Zentralbank (EZB) am 19. März 2015 neben einem Millionenschaden **150 verletzte Polizisten** und diverse abgepackelte Polizeifahrzeuge zu beklagen und bei den Krawallen in Hamburg am Wochenende zum 1. Mai wurden **34 Beamte** verletzt. Das *Hamburger Abendblatt* kommentierte die Exzesse: **“Lange nicht mehr war die Gewalt gegen Polizisten so hart und wahllos”**.

Und bei den Krawallen in Leipzig im Dezember 2015 wurden **69 Beamte verletzt** sowie 50 Dienstfahrzeuge beschädigt.

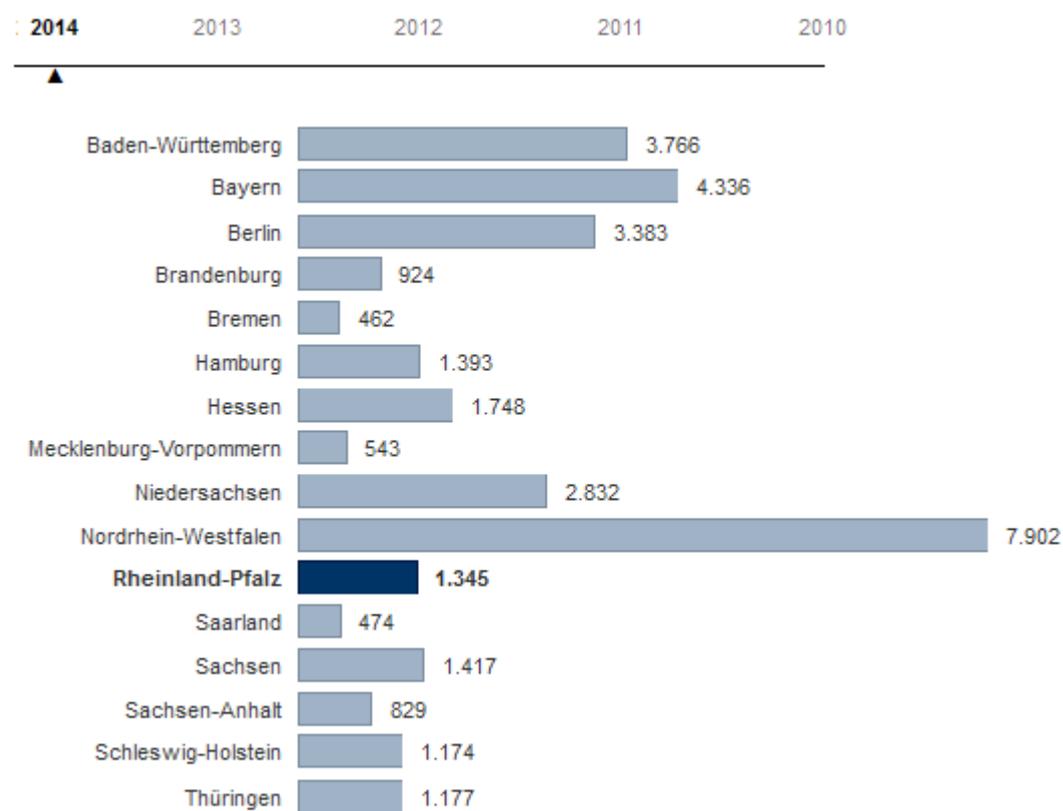
Bremen meldet allein in einem Jahr eine Steigerung von 15% an verletzten Beamten.

³ <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/05/pks-und-pmk-2014.html>

Es ist müßig, gleichlautende Verlautbarungen zu Entwicklungen aus allen Bundesländern zu diesem Thema aufzulisten. Bei der Durchsicht und Sortierung von Fundstellen lassen sich Stunden verbringen. Auch der erwähnte und in Auszügen zitierte Artikel *'Zielscheiben in Uniform'* des Nachrichtenartikels ZUERST² enthält neben den diversen Studien und Lagebildern eine Vielzahl von Zahlen und Fakten und Sachverhaltsschilderungen zu gravierenden, in ihrer Brutalität und hemmungslosen Aggression rational kaum mehr nachvollziehbaren Gewalt gegen die Vertreter des Staates.

Einzelergebnisse lassen sich unter anderem auch aus der nachfolgend abgebildeten Statistik des Bundeskriminalamtes entnehmen.

Gewalt gegen Polizeibeamte



Quelle: Bundeskriminalamt | KGGP

Ob in Bayern, Baden-Württemberg, Saarland, Hessen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Hamburg, Bremen oder sonstigen Regionen Deutschlands, in Österreich, der Schweiz, Holland, Belgien, Frankreich, England oder anderen Teilen Europas, überall zeichnen sich vergleichbare Verhältnisse und Entwicklungen ab, die Forderungen nach Lösungen lauter werden lassen. Das Gewaltmonopol geht nicht mehr vom Staat aus, sondern Gewalt richtet sich mehr und mehr gegen die Vertreter des Staates, gegen dessen Polizeibeamte.

Eine der jüngeren Meldungen zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Abhandlung stammt vom 24.3.2016. Hierzu die Pressemitteilung des Baden-Württembergischen Innenministers Reinhold Gall⁴

Zitat: „**Gewalt gegen Polizei nimmt abermals zu**

Mit 1.866 zum Teil schwer verletzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist die Zahl um 4,6 Prozent nochmals gestiegen. „Für Angriffe gegen die Polizei fehlt mir jedes Verständnis“, verurteilte Minister Gall als oberster Dienstherr diese Entwicklung. Die Zahl der Gewalthandlungen gegen die Polizei hat insgesamt um 4,3 Prozent zugenommen, wobei die Anzahl der gefährlichen und schweren Körperverletzungen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sogar um 11,2 Prozent auf 297 Fälle angestiegen ist. Alkohol spielt hier als enthemmender Faktor nach wie vor eine bedeutende Rolle. Über 60 Prozent der Täter waren bei der Tatbegehung alkoholisiert.

Dieser Entwicklung treten wir entschlossen entgegen“, betonte der Innenminister und verwies auf den jüngst vom Kabinett zur Anhörung freigegebenen Gesetzentwurf zur Einführung von sogenannten Bodycams, die durch die Aufnahme von Bild und Ton die hohen Fallzahlen gewalttätiger Übergriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte reduzieren sollen. „Erste Erfahrungen anderer Bundesländer bestätigen uns auf diesem Weg“, merkte der Innenminister an.“

Damit soll unter Verweis auf die Flut von Pressemeldungen, Studien und Lagebildern dieser Themenbereich in dieser Abhandlung verlassen werden. Wer sich ein plastisches Bild über die Verrohung, Aggressivität und Gewalt gegenüber Polizeibeamten machen möchte, dem seien exemplarisch folgende TV-Beiträge empfohlen:

Vom Schutzmann zum Haßobjekt (Polizei Hamburg, Spiegel TV 2011)

<http://youtu.be/watch/9dZvA4pVyvg/spiegel-tv-reportage-vom-schutzmann-zum-hassobjekt-polizei-hamburg-part-1-2.html>

Gewalt gegen Polizisten - Dein Freund und Opfer (Spiegel TV 4. Mai 2014)

https://www.youtube.com/watch?v=8_MLRXSLhKQ

"Polizei am Limit"-Doku: Beamte über ihren Alltag im Dienst von SPIEGEL TV
Große VOX Samstags Doku (4 Stunden) vom 23.4.2016

Doku über Polizeialltag: "Spucken und Treten gehören zum Tagesgeschäft"

<http://www.vox.de/sendungen/polizei-am-limit-1906142.html>

<http://www.vox.de/cms/sendungen/samstags-doku.html>

Zwischen den Fronten . Die Polizei am Limit ZDF Info Doku 24.03.2016 ...

<http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/2658206/Zwischen-den-Fronten---Polizei-am-Limit#/beitrag/video/2658206/Zwischen-den-Fronten---Polizei-am-Limit>

⁴ <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/polizeiliche-kriminalstatistik-2015/>

Von der Respektsperson zum Ziel ungehemmter Aggression

Der Grund für diese Umkehrung der Verhältnisse früherer Art, als noch eine Polizeistreife ausreichte, um eine Wirtshausschlägerei oder Familienstreitigkeiten zu beenden, liegt unter anderem an der politisch gewollten und jedem Polizeischüler vermittelten hohen Toleranzschwelle, die ihn das 'Arschloch', 'Bullenschwein' und noch weitaus schlimmere Äußerungen gegenüber weiblichen Beamtinnen zur Eskalationsvermeidung überhören lässt, jedoch die Gefahr in sich birgt, dass er bei gleichzeitigem gefilmt werden durch Umstehende das Gesicht und damit auch jeglichen Respekt verliert - ein Effekt, der letztendlich dazu führt, dass die Beamten in ihrer Aufgabenstellung nicht mehr ernst genommen werden und deren Anordnungen keine Folge mehr geleistet wird. In Verbindung mit der zu beobachtenden allgemeinen Verrohung und Hemmungslosigkeit bestimmter Bevölkerungskreise ist es insofern nicht verwunderlich, wenn Polizeibeamte in Ausübung ihrer Arbeit heute Schutzwesten tragen müssen und vermehrt angegriffen werden.

Ohne diesen Aspekt an dieser Stelle weiter vertiefen zu wollen, sind an der Uniform getragene Kameras zweifelsohne dazu geeignet,

- die erschreckenden Zahlen an Aggression und Gewalt gegen Polizeibeamtinnen/ Polizeibeamte wenigstens teilweise einzudämmen und
- Verurteilungszahlen wegen Widerstandshandlungen, verbaler Entgleisungen und Körperverletzungen zu erhöhen

und dadurch der zu beobachteten Verrohung einiger Bevölkerungskreise im Umgang mit den Ordnungshütern entgegen zu wirken.

Dass die Justiz anhand des eindeutigen und zweifelsfreien Beweismaterials durch konsequentere Ahndung von Verstößen zu einer Verbesserung der Situation beitragen muss, liegt auf der Hand.

Folgen verletzter Beamter

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass verletzte Polizeibeamte kurz- oder langfristig krank gemeldet sind, damit im Personalbestand der Dienststelle fehlen, gegebenenfalls hohe Genesungskosten verursachen und insgesamt erheblicher Verwaltungsaufwand mit weiteren Kosten entsteht.

Abgesehen davon ist jede vermiedene Verletzung -durch welche Maßnahme auch immer- ein Gewinn, denn sie erspart generell Leid, Schmerzen und womöglich dauerhafte psychosomatische und körperliche Gesundheitsfolgen.

Zitat des Inspektors der Polizei in Rheinland-Pfalz, Jürgen Schmitt dazu:

„Hinter jedem Verletzten steht ein Einzelschicksal.“

Zahlen und Einzelschilderungen hierzu ergeben sich u.a. aus den im vorigen Abschnitt erwähnten Studien zur Gewalt gegen Polizeibeamte.

II. BodyCams im Polizeieinsatz

Das Polizeipräsidium Frankfurt entschied sich 2013 in Abstimmung mit dem IM Hessen wegen der nicht mehr akzeptablen Gewalt gegen Polizeibeamte in bestimmten Stadtbezirken zur Durchführung eines Feldversuches mit BodyCams. Bislang lagen Erfahrungswerte hierzu lediglich aus England und den USA vor, wo solche Kameras am Mann schon länger in Erprobung waren.

In Rialto/Kalifornien wurde ein Test wissenschaftlich begleitet. Der Studie⁵ zufolge

- reduzierten sich polizeiliche Zwangsmaßnahmen um mehr als 50%,
- sank die Zahl der Beschwerden gegen die Polizei um das 10-fache
- waren – wie eingangs erwähnt - 30% weniger Zwischenfälle verbaler und körperlicher Gewalt und damit auch verletzter Anwender (mit allen damit verbundenen Folgeerscheinungen) zu verzeichnen. Durch die Verwendung von Aufnahmen zu Deeskalations-Schulungsmaßnahmen konnte diese Quote je nach Einsatzort nochmals signifikant auf Spitzenwerte von 65 – 80% gesteigert werden.

Und im schottischen Aberdeen wurden von 100 Beamten 30 mit BodyCams ausgestattet. Nur einer der mit Körperkameras bestückten Beamten wurde im Testzeitraum von neun Monaten angegriffen, während sich 61 der Kollegen ohne Kameras solchen Gewaltäußerungen ausgesetzt fanden.

Als weitere Ergebnisse waren zu verzeichnen:

- 60% weniger schwere Körperverletzungen
- 27% weniger leichte Körperverletzungen
- 29% weniger Sachbeschädigungen
- und insgesamt 26% weniger Straftaten.

Ähnliche Resultate waren bei Feldtests mit BodyCams in Leeds/England zu verzeichnen.

Eine Erklärung der US-Studie hierfür ist die wissenschaftlich begründete Effekt, dass sich Personen mit sozial unverträglichem Verhalten oder bei Begehen von Straftaten generell zurücknehmen, wenn sie sich beobachtet fühlen. Es gehört zu einer Art 'rationaler Selbstreflektion', die zu der Erkenntnis führt, dass soziales Fehlverhalten über dessen Beobachtung zu entsprechenden Folgen führt (soziale Ächtung, zivil- und strafrechtliche Folgen etc.).

Anmerkung: Einen ähnlichen Effekt haben z.B. auch Spiegel im Einkaufsmarkt. Jeder kennt zudem den Effekt im Straßenverkehr, wenn ein Polizeifahrzeug im Rückspiegel auftaucht oder ein Schutzmann bzw. ein Radargerät in der 30er-Zone steht.

Man kennt aus seinem privaten Umfeld auch die Beobachtung, dass fotografierte oder gefilmte Personen ihr Verhalten ändern und oft 'gekünstelt' wirken.

⁵ A field experiment on the effect of body-worn cameras on Police Use-of-Force

Derselbe Effekt ergibt sich beim Einsatz von Körperkameras an Polizeibeamten. Die US-Studie belegt dies mit dem Schlagwort: SELF-AWARENESS TO BEING WATCHED AND SOCIALLY-DESIRABLE BEHAVIOR

Über einen 2015 ausgestrahlten RTL-Nachrichtenbeitrag zu Erfahrungen der französischen Gendarmerie in konfliktbelasteten städtischen Zonen kommt zum Ausdruck, dass die Beamten solchen Kameras mit dem Argument, man wolle sie kontrollieren, zunächst skeptisch gegenüberstanden. Sie merkten jedoch rasch, dass sichtbare Kameras in brenzligen Situationen oftmals effektiver wirkten, als mitgeführte Waffen.

Ein Vorgesetzter schilderte, *dass die Bürger Kontrollen grundsätzlich immer weniger akzeptierten. Die Kollegen müssten sich immer häufiger rechtfertigen, wenn die Situation eskaliere. Erst kürzlich habe ein Anwohner einen Polizeieinsatz in der Nähe seines Wohnsitzes gefilmt, bei dem einer der Beamten sein Tränengas gegen einen Aggressor einsetzte. Das Video wurde sofort über das Internet als Beweis für das rücksichtslose Polizeivorgehen verbreitet. Die Aufnahme des Szenenbeobachters zeigte jedoch nicht, wie es dazu kam. Die Idee der BodyCams sei deshalb auch, zu belegen, warum die Situation eskalierte und was wirklich passierte. Seine Beamten fühlten sich bei Personenkontrollen mit der Kamera heute deutlich sicherer als vorher.*

Sie helfen, von Bürgern ausgehende eskalierende Situationen allein durch die Erkennbarkeit der Kamera von Anfang an zu beruhigen, wenn sie realisierten, dass mit dem Bild und Ton des Geschehens Beweise für ihr schlechtes Benehmen vorliegen. Da solche Kameras auch definierbare Sekunden vor der Auslösung aufzeichnen, die der nachfolgenden Videosequenz als 'Pre-Recording' angehängt werden, ist die Entwicklung der Situation, die zur Auslösung führte, mit gesichert.

Das Beispiel aus Frankreich zeigt, dass die Polizei nicht nur dort bei Einsätzen zunehmend mit Problemen der **Waffengleichheit** zu kämpfen hat, da über die hohe Verfügbarkeit von SmartPhones, Videokameras, Action & Dashcams in der Bevölkerung von nahezu jeder sich bietenden Situation Film- und Tonaufnahmen gemacht werden – und Polizeieinsätze sind immer von besonderem Interesse. Es passiert immer häufiger, dass sich bei anlaßbezogenen Personenkontrollen selbst bei rüpelhaftem Verweigerungsverhalten des Betroffenen Passanten einmischen, das Handy zücken und das Geschehen filmen.

Demselben Problem standen die Beamten 2007 beim Demo-Einsatz 'Stuttgart 21' am Stuttgarter Hauptbahnhof gegenüber. Es gab unzählige Aufnahmen aus den Reihen der Demonstranten, jedoch nur wenige der Polizei, weshalb sich die Auseinandersetzungen darüber, wer was wann zuerst oder als Reaktion auf bestimmte Handlungen gemacht hat, bis heute erbittert fortsetzen.

So ist es seitens der Beamten in Anbetracht der allseits hohen Verfügbarkeit von Bild- & Tonaufzeichnungsgeräten zur Begegnung falscher Behauptungen und einseitiger Darstellungen eine nicht zu verwehrende Notwendigkeit des **Selbstschutzes**, mit vergleichbaren Mitteln der Beweisführung ausgestattet zu sein.

Vergleich mit US-Verhältnissen hinkt

Das in diesem Zusammenhang immer wieder herangezogene Vergleichsbild ausufernder Polizeigewalt in den USA bis hin zum raschen Schusswaffengebrauch mit der damit verknüpften Forderung der Ausstattung der dortigen 'Officer' mit BodyCams zur Kontrolle der Beamten hinkt insofern, als die Verhältnisse der US-Polizei mit jener der Polizei in Europa keinem ernstzunehmenden Vergleich standhält. Die Kurzausbildung ehemaliger Soldaten als Cops oder die Wahl eines fachlich nur wenig vorbereiteten Sheriffs, der erst schießt und dann fragt, gibt es hier nicht, weshalb polizeiliche Übergriffe der genannten Art bei uns infolge des hohen Ausbildungsniveaus eher der Ausnahme angehören. Aber selbstverständlich sind solche Aufzeichnungsmittel grundsätzlich auch geeignet, eventuell strafwürdiges Verhalten von Beamten zu dokumentieren.

In Deutschland und dem Rest von Europa erfolgt die Einführung von BodyCams eindeutig unter anderen Vorzeichen, nämlich präventiv zum Schutz der Beamten vor Aggressionen und Gewalt im täglichen Einsatz.

Einjähriger Feldtest in Hessen

Die Ergebnisse des ersten deutschen Praxis-Feldtest in Hessen (Frankfurt, Offenbach, Wiesbaden) bestätigen die Erkenntnisse aus anderen Ländern. Auf die inzwischen unzähligen Presseberichte hierzu wird verwiesen.

Sie sind mit **38% Reduzierung von Angriffen auf Polizeibeamte** so eindeutig, dass man sich in Hessen entschied, ab Anfang 2016 alle Dienststellen des Landes für bekannte Gewaltbrennpunkte flächendeckend mit BodyCam-Systemen auszustatten.

Die Polizei in Frankfurt konnte in ihrem Stadtteil 'Alt-Sachsenhausen' einen Rückgang von 40 auf 25 Widerstandshandlungen konstatieren. Auf der Frankfurter Zeil in der Innenstadt gab es nur einen Fall beim Einsatz der BodyCam gegenüber 26 ohne dieses Hilfsmittel. **Die Zahl der verletzten Polizeibeamten sank im Testzeitraum im Vergleich zum Vorjahr von 9 auf 1.**

Den Berichten zufolge bewirkten die Kameras ein deeskalierendes Verhalten des Gegenübers, sobald die Kameras sichtbar waren oder deren Einsatz angekündigt wurde. Die Kooperationsbereitschaft in Kontrollsituationen nahm deutlich zu. Ansonsten immer wieder zu beobachtende Solidarisierungen unbeteiligter Dritter oder die typische Hilfe für beanstandete Personen durch Freunde und Bekannte seien kaum noch zu beobachten gewesen. In einem Fall wurde auf den Aufnahmen bei deren nachträglicher Betrachtung sogar noch eine Straftat entdeckt, deren Beobachtung den Beamten im Geschehen selbst entgangen war.

PHK Oliver Heß vom PP Frankfurt schildert seine Erfahrungen in den Presseberichten des SPIEGELS und in SPIEGEL TV⁶ v. 3.7.2015 '*Bodycams für Polizisten: Hände hoch, wir filmen*' und in RP Online⁷ v. 23.6.2015 '*Hessische Polizei schreckt Schläger mit Minikameras ab*' zusammengefaßt wie folgt:

⁶ <http://www.spiegel.de/netzwelt/gadgets/bodycams-fuer-polizisten-feldversuch-in-frankfurt-a-1041212.html>

⁷ <http://www.rp-online.de/panorama/deutschland/polizei-in-hessen-schreckt-schlaeger-mit-minikameras-ab-aid-1.5186216>

„Die Aggressivität gegenüber der Polizei hat in den vergangenen Jahren spürbar zugenommen. Es wird gepöbelt, gespuckt und geschlagen. Mit der Kamera laufen die Einsätze aber fast immer deutlich geschmeidiger.“

Oder: *„Prävention kann man nicht messen, aber mit Kamera läuft es für alle Beteiligten stressfreier, eine Erleichterung ist spürbar.“*

Während einer Fußballübertragung sah sich eine Polizeistreife einem Dutzend Hooligans gegenüber, erzählt er. *„Aus Erfahrung hatten alle gedacht, dass die gegen die Kollegen vorgegangen wären. Doch auf dem Video war später deutlich zu sehen, wie einer der Hooligans auf den filmenden Beamten zeigt und sich die Situation entschärft.“*

An anderer Stelle: *„Die BodyCam soll Polizisten beim Einsatz an Brennpunkten schützen – dort, wo höhere Aggression herrscht. Wenn ein Schläger weiß, dass sein Angriff auf die Polizei beweiskräftig gefilmt wird, wird er sich eher zurückhalten.“*

Bei den Beamten wurden die BodyCams ähnlich zu den zuvor geschilderten Erfahrungen der französischen Kollegen überwiegend positiv aufgenommen. *„Für uns ist die Kamera ein Erfolg, ganz klar“*. sagt Heß, wobei diese Feststellung auch von der Polizeiführung und vom Innenministerium in Hessen getroffen wird.

Den Erfahrungen des über einjährigen Feldtests folgend, wurden vom Innenministerium in Hessen im Herbst 2015 weitere Systeme angeschafft und jede Dienststelle im Land in ausreichender Anzahl mit Körperkameras ausgestattet. Zudem wurde vom Landtag im September 2015 der § 14 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. (HSOG)⁸ angepasst und ab der landesweiten Einführung von BodyCams zusätzlich zur Bild- auch die Tonaufzeichnung⁹ zugelassen.

Es hatte sich gezeigt, dass die bis dahin erlaubte reine Bildaufzeichnung bei eskalierendem Aggressionsverhalten von angesprochenen Personen das Geschehen nur unzureichend wiedergab und die Dramatik des Geschehens sowie die in diesem Zusammenhang stehenden verbalen Angriffe, Beleidigungen und Drohungen nicht ausreichend dokumentierte. Dem Betrachter - und damit auch dem Richter, der den Sachverhalt zu beurteilen hatte – erschloss sich hiermit z.B. nicht die daraus folgende Aktion der Polizei, die gegebenenfalls zu reagieren und notfalls sogar einen Widerstand durch berechnete und notwendige Anwendung von Gewalt zu brechen hatte.

⁸ Hsog 14 (1) Die Polizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, mittels Bild- und Tonübertragung kurzfristig technisch erfassen, offen beobachten und dies aufzeichnen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(2) Dabei können personenbezogene Daten auch über dritte Personen erhoben werden, soweit dies unerlässlich ist, um die Maßnahme nach Satz 1 durchführen zu können. Sind die Daten für Zwecke der Eigensicherung oder der Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu löschen.

⁹ <https://innen.hessen.de/presse/pressemitteilung/body-cam-gesetzesanderung-erlaubt-neben-bild-nun-auch-tonaufnahme>

Weitere Bundesländer und der Bund mit BodyCam Tests

Die Polizei im benachbarten **Rheinland-Pfalz**, die im Jahr zuvor 1339 Gewaltdelikte gegen Polizeibeamte mit 553 Verletzten zu verzeichnen hatte (Steigerung von 2013 auf 2014 3,6%), wovon sich 5 einer stationären Behandlung im Krankenhaus unterziehen mussten, schloss sich im Juli 2015 mit einem eigenen Feldtest der Einführung von BodCams an und stattete ihre Beamten im Februar 2016 nach den Ereignissen am Kölner Domplatz in Anbetracht des bevorstehenden Mainzer Karnevals ad-hoc ebenfalls landesweit mit diesen präventiv und repressiv sinnvollen Arbeitsmitteln aus.

Zitat des rheinland-pfälzischen Innenministers Lewrenz zu Beginn des Feldtests:

„Wir müssen alles tun, um Gewalt gegen unsere Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zu reduzieren. Die Polizei setzt sich schließlich jeden Tag rund um die Uhr für die Belange der Bürgerinnen und Bürger ein. Ich hoffe, dass die Kameras eine abschreckende Wirkung auf potentielle Aggressoren haben.“

Im Gegensatz zu Hessen erlaubt der § 27 des Polizei und Ordnungsbehördengesetzes (POG) von Rheinland-Pfalz von Anfang an die Bild & Tonaufzeichnung¹⁰, weshalb dort die Tonaufzeichnung von Beginn des Feldtestes an mit zum Konzept der Deeskalations- und Beweiserhebungsstrategie gehörte.

Auch **Hamburg** entschloss sich bereits Ende Juni 2015 wegen nicht mehr hinnehmbarer Aggressionen, Gewalttaten und Widerstandshandlungen gegen seine Ordnungshüter zu einem einjährigen Feldtest.¹¹ Im Vorjahr waren fast 1000 Angriffe auf Polizeibeamte verzeichnet worden, ein Großteil davon im Vergnügungsviertel St. Pauli rund um die Reeperbahn, wo die BodyCams zum Einsatz kommen.

Anmerkung: Eindrucksvoll belegt werden Aggression und Gewalt in dem Spiegel-TV Beitrag aus 2011 über die Arbeit der Hamburger Polizei in diesem Stadtviertel mit dem Titel „Vom Schutzmann zum Haßobjekt“.

Gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Bodycams in Hamburg ist eine Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (§ 8 PolDVG), wonach der „Einsatz offener technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen in öffentlichen Bereichen zum Schutz von Einsatzkräften oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib und Leben bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten“ zulässig ist.

In anderen Bundesländern, wie Bayern, Schleswig-Holstein, Saarland, Bremen, Berlin, Niedersachsen und selbst im bisher ablehnend gegenüberstehenden Nordrhein-Westfalen interessiert man sich für die Einführung von BodyCams, wobei in **Baden-Württemberg** im März 2016 die Entscheidung zur Durchführung eines Feldtests in Mannheim, Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart bereits gefallen ist.

¹⁰ Auszug aus § 27 Abs. 1 POG

Eine Bildaufzeichnung ist in öffentlich zugänglichen Räumen nur zulässig, soweit dies im Einzelfall

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. zum Schutz gefährdeter öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen,
3. zur Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr oder
4. zur Wahrnehmung von durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Polizei kann in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 auch Tonaufzeichnungen anfertigen, wenn die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung sonst erschwert oder gefährdet würde

¹¹ <http://www.welt.de/regionales/hamburg/article142738735/Auf-der-Reeperbahn-filmen-die-Polizisten-jetzt-zurueck.html>

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) in Baden-Württemberg forderte die Einführung von BodyCams bereits im Juni 2014 mit der Begründung: „

Zitat: „Die GdP hat die Prüfung der Einführung angeregt und aufgrund der positiven Erfahrungen in Hessen einen Pilotlauf gefordert. Der Grund ist einfach: Unsere Kolleginnen und Kollegen haben es satt, im Zeitalter von Video-Handys immer nur gefilmt zu werden, wenn sie tätig werden. Was zum Tätigwerden geführt hat, welche Handlungen, Beleidigungen etc. vorgefallen sind, interessiert niemand. Des weiteren wollen wir die BodyCam nicht flächendeckend, sondern bei geschlossenen Einsätzen und besonders in Konfliktbereichen.“¹²

Die lange vor sich hergeschobene Entscheidung Baden-Württembergs zur hierzu notwendigen Änderung des Polizeigesetzes erfolgte unter dem Druck der Ereignisse der Silvesternacht am Kölner Domplatz kurz vor der Landtagswahl 2016. Die Umsetzung der Gesetzesinitiative bleibt jedoch der neuen Landesregierung nach der Wahl vorbehalten.

Die **Bundespolizei** startete Ende Januar 2016 einen einjährigen Feldtest mit verschiedenen Modellen an mehreren Standorten der Bundesrepublik.

Am 6.4.2016 mahnte Bundesinnenminister Thomas de Maizière zudem anlässlich der Konferenz zur Gewalt im öffentlichen Dienst in Berlin zur Rückbesinnung der Gesellschaft auf ethische Grenzen an. "In sozialen Netzwerken explodiert mittlerweile der Hass", sagte der Minister. "Verrohte Sprache ist Gift." Nötig seien Respekt, Höflichkeit und Achtsamkeit im Umgang miteinander. Gleichzeitig kündigt er an, dass Bundespolizisten künftig mit Körperkameras ausgestattet werden sollen und empfiehlt diese Maßnahme zur Eingrenzung der Gewaltspirale auf der Innenministerkonferenz auch den Bundesländern.

Hessens Innenminister Beuth begrüßte zu diesem Anlass, dass die Bundespolizei dem Vorbild Hessens folge¹³. Die Angriffe auf die Polizei bei der Eröffnung des neuen Gebäudes der Europäischen Zentralbank im Jahr 2015 in Frankfurt hatten die Notwendigkeit einer entsprechenden Bundesratsinitiative aus Sicht des hessischen Innenministeriums unterstrichen. Laut Ministerium wurden 150 Polizisten während des Einsatzes verletzt, 80 von ihnen durch ätzende Flüssigkeiten.

In ihrer Klausurtagung im baden-württembergischen Rust am 21.4.2016 beschloss die Koalition aus CDU, CSU und SPD im Bund zudem unter anderem eine „**Mehr Respekt“-Kampagne**, mit der sie auf die zunehmende Gewalt gegen Polizisten reagieren will. Dazu gehöre auch das Vorantreiben des Einsatzes von Körperkameras durch die Polizei.¹⁴

¹² Und wer schützt die Polizei? http://www.gdp.de/gdp/gdpbw.nsf/id/DE_GdP-Digital-Nr-17-2014

¹³ <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bundespolizei-soll-mit-Bodycams-ausgestattet-werden-3133650.html>

¹⁴ <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/klausurtagung-in-rust-koalition-will-sicherheitsgefuehl-staerken/13482932.html>

III. Rechtskonformer Einsatz von Körperkameras

Vonseiten des Datenschutzes, Teilen der Bevölkerung als auch von einzelnen politischen Parteien werden immer wieder Bedenken gegen die Ausweitung von Videoüberwachung - und in diesem Fall speziell gegen die Einführung von Körperkameras im Polizeieinsatz - geäußert. Auffallend ist hierbei die oftmals von wenig Sachkunde geprägte, rein emotionale Argumentation, die bei genauer Betrachtung des Sachverhalts nicht trägt.

So ist immer wieder von 'permanenter Videoüberwachung, Überwachungsstaat, Mißachtung der Persönlichkeitsrechte, Mißachtung der informationellen Selbstbestimmung, Verstoß gegen das Verbot von Sprachaufzeichnungen, Manipulation und Selektion der Videoaufzeichnungen' durch die Polizei die Rede. Zudem würden Videokameras keine Straftaten verhindern.

Verhinderung von Straftaten durch Video?

Die seit Jahren geführte Grundsatzdiskussion, ob Videokameras Straftaten verhindern oder nicht, erstreckt sich über die gesamte Bandbreite möglicher Kameraeinsätze. Als Negativbeispiel wird stets die hohe Kameradichte in England aufgeführt, die zu keiner signifikanten Kriminalitätsreduzierung geführt habe. Unerwähnt bleibt hier jedoch, dass man im United Kingdom infolge des IRA-Konfliktes und der damit hohen Anschlaggefährdung sehr früh in analoge Videotechnik mit relativ bescheidenem Auflösungsvermögen investiert hatte, das bei großem Bildausschnitt überwachter Zonen qualitativ minderwertiges Bildmaterial lieferte und damit nur wenig zur nachträglichen Identifizierung von Tätern sowie zur Aufklärung von Straftaten beitrug.

Natürlich können Videokameras Straftaten nicht komplett verhindern, ebenso wenig wie letztendlich noch so hochwertige Einbruchsicherungen Profis vom Einsteigen in Gebäude abhalten können, wie schon vor einem halben Jahrhundert der Diebstahl des Kölner Domschatzes zeigte. Gegen hohe kriminelle Energie und rohe Gewalt ist schließlich kein Kraut gewachsen. Mit dieser Argumentation könnte man allerdings auch grundsätzlich Fenster und Türen offen stehen oder zumindest unverschlossen lassen, denn Schlösser verhindern auch nicht hundertprozentig, dass eingebrochen wird.

Fakt ist, dass Videokameras sehr wohl Straftaten verhindern oder zumindest auf ein erträgliches Maß reduzieren können, wie zahlreiche Installationen an sogenannten 'Kriminalitäts-Hotspots' exemplarisch belegen. In der Regel werden temporär installierte Kameras an Kriminalitätsschwerpunkten nach einiger Zeit sogar wieder abgebaut, weil sie ihre Wirkung entfaltet und ihren Zweck erfüllt haben, wie z.B. erzielte Ergebnisse in Mannheim und in anderen Metropolen zeigen. Pressemeldungen vom 19. Januar 2016 zufolge erwägt die Stadt Mannheim derzeit aufgrund guter Erfahrungen sogar die Wiedereinführung der bis 2002 erfolgreichen und zwischenzeitlich eingestellten Videoüberwachung an Brennpunkten verstärkter Deliktsbelastung.

Auch die Landesregierung NRW, die dem Thema 'Video' bisher höchst reserviert gegenübersteht, weitet laut Pressemeldung vom 6.4.2016 deren Einsatz - nach eigenen Angaben gezielt und maßvoll - aus. Die Technik soll künftig auch an Standorten in Köln, Dortmund, Duisburg, Aachen und Essen eingesetzt werden. Bisher berichten die Behörden von guten Erfahrungen in Düsseldorf und Mönchengladbach. Zitat: „*Das ist ein Baustein unserer Strategie für mehr Sicherheit in NRW. Kameras werden verstärkt an bestimmten Kriminalitätsschwerpunkten eingesetzt. Eine flächendeckende Videobeobachtung gibt es mit uns nicht*“, sagte Innenminister Ralf Jäger.

Unter Kriminologen ist unbestritten, dass Überwachungsdruck bei deliktsaffinen Personen sehr wohl zu Einschränkungen von Straftaten führt. Entscheidend ist hierbei der damit verbundene **Verfolgungsdruck**, d.h. die Gefahr durch verstärkte Überwachung auch nachträglich der Tat überführt und zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Dass Kameraüberwachung – obwohl sie primär und ohne sofortige personelle Intervention kein absolutes Verhinderungspotential aufweist – sekundär gesehen jedoch erheblich zur nachträglichen Aufklärung von Straftaten beiträgt, dürfte selbst von hartnäckigen Ablehnern nicht mehr bestritten werden können.

Ob die Bombenanschläge in London, die partielle Aufklärung der großen Krawalle mit fast kriegsähnlichen Geschehnissen in England 2011, die Aufklärung der Pariser und Brüsseler Anschläge, die Überführung der Boston Bomber, die nachträgliche Überführung von Tätern des Bombenanschlags am Bonner Hauptbahnhof 2012 oder aus der Silvesternacht 2015/2016 in Köln, in allen Fällen spielte vorliegendes Bildmaterial eine entscheidende oder mitentscheidend große Rolle an der Aufklärung. Und Aufklärung ist nicht nur ein wichtiges repressives Element des Rechtsstaates, sondern ein nicht zu unterschätzender **Effekt zur Abschreckung und damit zur Prävention**. Wer als Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, gefasst zu werden, überlegt sich die Tatausführung zweimal.

Generell gilt: Jede Sicherheitshürde, die aufgebaut wird, muss

- a) überwunden werden und führt dazu, dass der oder die Täter
- b) bei der Überwindung Spuren hinterlassen, die ausgewertet werden und zur Aufklärung beitragen können.

Es steht außer Zweifel, dass niemand George Orwell'sche 'Big Brother' Verhältnisse wünscht, jedoch machen Videokameras an gefährdeten Orten - wie ein ordentlich gesichertes Haus - das Leben etwas sicherer.

Bei Körperkameras im polizeilichen Bereich, die ebenfalls bevorzugt in Gefährdungszonen von Gewalt und Kriminalität rein anlaßbezogen aktiviert werden, wären die Begriffe '**Vorbeugung & Beweisführung**' in der Vordergrund zu stellen.

Für letzteren Fall sei exemplarisch ein jüngster SEK Einsatz vom 20.4.2016 gegen einen bewaffneten 'Ausraster' in München genannt, der eine Schießerei mit Verletzten verursachte. Die Polizei hatte insgesamt 15 Schüsse abgegeben. Nun sucht sie per Presseaufruf offenbar mangels eigener Videoaufnahmen nach Zeugen, die Bilder oder Videos zum Verlauf des Geschehens zur Verfügung stellen können.¹⁵

¹⁵ <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/polizei-schiesserei-in-muenchener-maxvorstadt-opfer-in-lebensgefahr-1.2958374>

Datenschutz versus BodyCam

Den Konflikt zwischen Datenschutz und beiderseitig verfassungsmäßig geschützten Rechten beschreibt der bayerische Datenschutzbeauftragte Thomas Petrie wie folgt: „Zu einem haben wir das Recht des Polizisten an seiner körperlichen Unversehrtheit, zum anderen das Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung. Die Gefahr, dass Bürger zu Unrecht einem intensiven Eingriff in ihre informationelle Selbstbestimmung ausgesetzt werden, ist nicht von der Hand zu weisen. Wichtig wird in diesem Zusammenhang sein, ob Bodycams tatsächlich dazu beigetragen haben, Angriffe auf Polizeibeamte zu verringern oder ob auch andere Faktoren, wie beispielsweise die Anzahl der an der Streife beteiligten Polizisten, bei den behaupteten Senkungen eine Rolle gespielt haben.“

Die Datenschutzbeauftragten der verschiedenen Bundesländer bleiben sich in der Frage von Bodycams bei der Polizei weiter uneinig, wenngleich die Widerstände bei näherer Betrachtung des Themas abnehmen.

Hessens Datenschützer Michael Ronellenfitsch hält deren Einsatz von für sinnvoll:
Zitat: *"In Hessen haben wir ein Pilotprojekt laufen und haben durchgängig positive Erfahrungen. Das Klima zwischen Bürgern und Polizei hat sich wesentlich verbessert".*
"Aus Sicht der Betroffenen haben sich die Polizisten wesentlich besser benommen als bisher und haben sich stärker zurückgehalten, weil sie unter Beobachtung waren."

Im Unterschied zu seinem Hamburger Amtskollegen Johannes Caspar halte er auch eine Tonaufnahme mit der Body-Cam nicht in jedem Fall für unzulässig. *"Es gibt Fälle, in denen die Polizisten angepöbelt werden und entsprechend zurückschlagen."* Dieses Verhalten verbessere sich drastisch, wenn man disziplinierende Maßnahmen wie **Kameras mit Tonaufnahmen** einsetze. Das sei in Hessen allerdings erst experimentell möglich.

Anmerkung: Zwischenzeitlich ist in Hessen die Tonaufnahme gesetzlich geregelt.

Um Übergriffe zu dokumentieren, brauche man keine Tonaufnahmen, meinte dagegen der Hamburger Datenschützer Caspar zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Diskussion im Hamburger Senat. In dem geplanten Gesetz gehe es nicht darum, Beleidigungen festzuhalten. *"Ein bisschen droht das auch die Unbefangenheit zwischen Bürger und Polizei zu beeinträchtigen, wenn man tatsächlich diese Audioaufnahmen macht."* Caspar erinnerte auch an die Schutzwürdigkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes. Er räumte aber ein, dass das Projekt als solches nicht kritisch zu betrachten sei, sofern rechtsstaatliche Grundsätze beachtet werden. Wichtig sei, den Zugriff auf die Daten zu regeln, auch dann, wenn die Aufnahmen der Body-Cam ein Fehlverhalten der Beamten zeigten.

Einig ist man sich unter Datenschützern, dass der Einsatz von **Körperkameras in Privaträumen** unzulässig sei, wobei die Polizei berechtigt darauf hinweist, dass es gerade bei häuslicher Gewalt besonders häufig zu heftigen Attacken auf die zur Hilfe gerufenen Polizeibeamten und dadurch zu entsprechenden Verletzungen kommt. In den USA und in England hat man bei Tests auch auf diesem Gebiet mit der Deeskalationswirkung von BodyCams eindeutig positive Erfahrungen. Wie im öffentlichen Bereich auch, führt die Erkennbarkeit der offen getragenen Kamera sowie die Ankündigung der Videoaufnahme zu einer vergleichbaren Reduzierung des Aggressionsverhaltens und verhindert hierdurch nicht nur familiäres oder nachbarschaftliches Leid, sondern auch körperliche Folgen für die Polizeibeamten und den betroffenen Randalierer.

Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Einsatz polizeilicher Body-Cams¹¹

Mit diesem Titel veröffentlichen die Juristen und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Uni Bremen Dennis-Kenji Kipker und Hauke Gärtner im Januar 2015 in der NJW Neuen Juristischen Wochenschrift, S. 296 ff., ihren Fachaufsatz zu diesem Thema.¹⁶

Zusammenfassend kommen sie zu dem Ergebnis, dass der Einsatz von BodyCams trotz aufgezeigter Bedenken durchaus geeignet sei, den Schutz der Einsatzkräfte durch Abschreckung zu fördern und das Geschehen zu Beweis Zwecken zu dokumentieren.

Hierzu bedarf es den Verfassern zufolge des Nachweises der Erforderlichkeit für den Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen, der strikten Anlassbezogenheit des Kameraeinsatzes, der Sicherstellung der Beweisfunktion durch ganzheitliche Aufnahme des Geschehens (polizeiliches Gegenüber und einschreitende Beamte), Transparenz für den Aufnahmevorgang durch Hinweispflichten, Transparenz des Auswertevorgangs und der Gewährleistung der Datensicherheit durch verbindliche technische und organisatorische Maßnahmen (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit).

Im Abschnitt **‘Sicherstellung der Beweisfunktion** durch ganzheitliche Aufzeichnung’:

Zitat: „Die Kamera kann ihre Beweisfunktion in vollem Umfang nur erfüllen, sofern sie nicht lediglich den der Polizei gegenüberstehenden Bürger, sondern auch das Verhalten der Beamten selbst mit aufnimmt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass durch das eingeschränkte Aufnahmefeld wesentliche Handlungen der Polizeibediensteten nicht dokumentiert werden, welche die Reaktion des Gefilmten möglicherweise in anderem Licht erscheinen lassen. Eine ganzheitliche Aufzeichnung der Konfliktsituation hingegen ist nicht nur geeignet, Gewaltbereite vor dem Angriff auf die Polizisten abzuschrecken, sondern hält auch die mit aufgenommenen Beamten selbst zu einem korrekten Verhalten an.“

Und zum Thema **‘Ton aufzeichnung’**:

Zitat: „Im Vergleich zur körperlichen Integrität genießt die persönliche Ehre des Polizeibediensteten im Einsatz indes einen geringen Schutz, der allein eine präventive Tonaufnahme nicht verhältnismäßig erscheinen lässt. Jedoch kann eine akustische Aufzeichnung auch die zu einer Gewalttat führende und diese begleitende verbale Auseinandersetzung belegen und so den Beweis für eventuelle Provokationen sein. In einem solchen Fall ist die Tonaufnahme für den gefilmten Gewalttäter sogar von Vorteil, da sie ein etwaiges Mitverschulden des Opfers besser als die reine Bildaufzeichnung dokumentiert. Daher ist sie letztlich nicht unangemessen.“

Die Forderung lautet: „**Wenn schon BodyCams, dann nur mit einem klaren Regelungsregime.**“¹⁷

Die detaillierte juristische Betrachtungsweise des Themas ergibt sich aus den Originalen der diesbezüglichen Publikationen.

¹⁶ <https://www.juris.de/jportal/prev/SBLU000076715>

¹⁷ Kurzfassung:

<https://netzpolitik.org/2015/wir-brauchen-klare-rechtliche-vorgaben-fuer-den-einsatz-polizeilicher-body-cams/>

<http://intrapol.org/2015/09/11/verfassungsrechtliche-anforderungen-an-den-einsatz-von-vollzugspolizeilichen-body-cams/>

IV. Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung rechtlicher Vorgaben

Anmerkung: Körperkameras ablehnend gegenüberstehende Personen und Parteien argumentieren in Diskussionen und Debatten in regelmäßiger Wiederholung, die Aufzeichnungen seien nicht objektiv, sondern vermittelten infolge der Zuschaltheit des systemtragenden Polizeibeamten ein selektives Bild des Geschehens. BodyCams machten deshalb nur dann einen Sinn, wenn sie manipulationssicher die gesamte Polizeiarbeit durchgehend dokumentiere und das Geschehen auch aus Sicht des polizeilichen Gegenübers zeige.

Zum einen widerspricht eine prinzipiell durchgehende Videodokumentation den Grundsätzen des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter und zum anderen wären hiermit zweifelsohne auch jene der Polizeibeamtinnen/-beamten eindeutig verletzt. Videoaufzeichnungen im öffentlichen Raum dürfen auch von der Polizei nur aufgrund der gegebenen Gesetzeslage und in den darin definierten Ausnahmefällen, nämlich anlaßbezogen nach den Bestimmungen des BDSG und der jeweiligen Polizeigesetze vorgenommen werden.

Die Forderung nach einer kompletten Situationsdarstellung mit Einbeziehung des polizeilichen Gegenübers und der einschreitenden Polizeibeamten in Videoszenen ist hingegen im Hinblick auf die Beweisneutralität und damit letztendlich auf die Akzeptanz solcher Arbeitsmittel bei der Polizei in der Öffentlichkeit nachvollziehbar.

1. Erforderlichkeit der Videoaufzeichnung

Körperkameras werden von systemnutzenden Länderpolizeien und der Bundespolizei ausschließlich an bekannten **Gewalt- oder Kriminalitätsbrennpunkten** zu Zwecken des **Eigenschutzes** und zur **Beweissicherung** eingesetzt.

Die geäußerte Befürchtung, dass tagtäglich Bilder von "tausenden unschuldigen Menschen" aufgezeichnet werden, ist unbegründet. Die Videoausrüstungen werden nur für den Fall des Falles im Standby-Modus mitgeführt und im Bedarfsfall per Hand ausgelöst. Eine Daueraufzeichnung des gesamten Streifenganges der Beamten für eine verwertbare Videoprotokollierung des Geschehens während der Außendiensttätigkeit der Beamten findet nicht statt und wäre auch technisch nicht machbar (*Akku- und Speicherkapazität der Systeme*).

Allerdings findet im Bereitschaftsmodus (Standby) je nach Geräteeinstellung in 10, 30 oder 60 Sekundenzyklen ein Pre-Recording in einem Ringspeicher statt, dessen Inhalt in den genannten Zyklen permanent überschrieben und damit automatisch wieder gelöscht wird. Mit einer endgültigen Aufzeichnung und Auswertung hat dies nichts zu tun. Es handelt sich vielmehr um eine Notwendigkeit zur nachträglich juristischen Beurteilung eines sich anbahnenden Konfliktfalles.

Nur wenn der Beamte den Start der anlaßbezogenen Aufzeichnung auflöst, wird diese kurze Pre-Recording Sequenz der eigentlichen Aufnahme vorangestellt und endgültig gespeichert. Eine Verwertung der Pre-Recording Sequenzen ist für sich allein gestellt ist nicht möglich (flüchtiger Speicher).

Anmerkung: Wenn die Aufzeichnung erst startet, wenn Beleidigungen, Provokationen, Widerstandshandlungen oder ein Angriff auf die Beamten bereits in vollem Gang sind, fehlen dem Gericht maßgebliche Erkenntnisse zur Wahrheitsfindung, wer für die Eskalation des Geschehens verantwortlich ist und welche Rechtsgrundlage für ein Einschreiten vorlag.

Die Auslösung des Systems und damit der Start der Aufnahme erfolgt strikt **anlaßbezogen**, d.h. nur bei sich anbahnenden Auseinandersetzungen zum Nachweis von Straftaten als Beweismittel sowie bei Gefahr für Leib oder Leben der eingesetzten Beamten oder gefährdeter Dritter.

Der Vorwurf, die Polizei filme nur das, was ihr nützt und unterdrücke die Aufzeichnung, wenn sie sich selbst unkorrekt verhalte, ist durchaus ernst zu nehmen, erstreckt sich jedoch letztendlich auf jede Art von Beweismittel. Der Polizei pauschal zu unterstellen, sie handle grundsätzlich und ausschließlich im Eigeninteresse, wird ihrem gesetzlichen Auftrag, ihrer täglichen Arbeit zur Gewährleistung der Rechtssicherheit im Lande und ihrem anerkannten Engagement für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gerecht.

Wie jeder andere Beweis unterliegt auch eine Video- oder Bildaufzeichnung der freien richterlichen Beweiswürdigung. Und im Rahmen der heutigen „Videomanie“, in der selbst Notärzte und Sanitäter an Unfallstellen angegriffen werden, weil sie den ´sensationslüsternen Gaffern´ die Perspektive für ein spektakuläres Bild zur Effekthascherei in Twitter verstellen, kann sich auch die Polizei nie sicher sein, ebenfalls vom Smartphone eines Umstehenden gefilmt worden zu sein. Bei Gericht spielen stets alle verfügbaren Bildquellen eine Rolle.

Abgesehen davon muss sich ein Videobeamter auch innerdienstlich und spätestens vor Gericht dafür verantworten, wenn eine Aufzeichnung mitten in einem Geschehen abgeschaltet wurde, was zweifelsohne unangenehme Fragen und zusätzliche Recherchen mit sich bringt.

2. Ganzheitliche Aufnahme des Geschehens

Die Forderung der ganzheitlichen Aufnahme des Geschehens, also nicht nur des polizeilichen Gegenübers, sondern auch der einschreitenden Beamten selbst, wird in Hessen und Hamburg durch den gemeinsamen Streifengang von mehreren Polizeibeamten/beamtinnen umgesetzt. Ein Beamter/Beamtin ist hierbei als Träger der BodyCam Einheit bei Personenkontrollen mehrere Meter vom Geschehen abgesetzt tätig und greift nur im Notfall selbst in das Geschehen ein. Bei eskalierenden Situationen oder bei notwendiger Beweissicherung löst dieser Kollege die Aufzeichnung aus und filmt die gesamte Szene aus der Distanz.

Befinden sich nur ein oder zwei Beamte auf Streife, ist die ganzheitliche Aufnahme des Geschehens per Videokamera bei Verwicklung des BodyCam-Trägers in Auseinandersetzungen und damit auch der Beweiswert der Aufzeichnung gefährdet.

3. Transparenz der Video-Aufzeichnung durch Hinweispflichten

Der uniformierte, systemanwendende Beamte ist durch deutlich erkennbare **Hinweisschilder** an der Vorderseite mit VIDEO und am Rücken mit VIDEO DOUMENTATION, VIDEO AUFZEICHNUNG oder VIDEO ÜBERWACHUNG (je nach Bundesland oder Bund unterschiedlich) klar erkennbar.

Die **anlaßbezogene Auslösung** des BodyCam-Systems erfolgt unter deutlich hörbarer verbaler Ankündigung, so dass alle Beteiligten wissen, dass die Aufzeichnung in Gang gesetzt wird. In der Regel geschieht dies **mit Vorwarnung**, wie z.B. „wenn Sie sich jetzt nicht anders verhalten, starte ich die Videokamera“, oder so ähnlich.

Anmerkung: Gerade in solchen Situationen ist für die spätere juristische Beurteilung der Situation ein ausreichender Szenenvorspann in Form des Pre-Recordings erforderlich, die nur und ausschließlich für diese eine, nach der Auslösung der Aufzeichnung nachfolgende Aufnahme zur Verfügung steht.

Darüber hinaus hat das BodyCam-System eine **Anzeige** für den **Aufzeichnungsmodus**. Entweder wird das Bild am Monitor des Gerätes sichtbar dargestellt oder es wird durch helles, unübersehbares LED-Blinken an Systemkomponenten angezeigt.

Anmerkung: Die Bilddarstellung am Monitor des Gerätes kostet Energie und verkürzt damit die Einsatzzeit des Systems. Zudem ist das kleine Bild in einigen Metern Abstand vom polizeilichen Gegenüber ohnehin nicht mehr zu erkennen und beinhaltet deshalb keinen größeren Signalwert, als das wesentlich energieschonendere Blinken von lichtstarken LEDs, deren Aufmerksamkeitswert hoch zu bewerten ist.

4. Gewährleistung der Datensicherheit durch technische Maßnahmen

Neben der Forderung nach besonderer Robustheit und Wetterfestigkeit (IP 65 – 67), leichter Bedienbarkeit (auch behandschuht), hoher Auflösung und Lichtempfindlichkeit des Kamerasystems und möglichst langer Betriebsdauer unterliegen die von der Polizei eingesetzten Körperkameras besonderen Sicherheitsanforderungen und weisen Eigenschaften auf, die weit über jene üblicher ActionCams hinausgehen.

Die sogenannten BOS-Anforderungen umfassen unter anderem:

- a) eine **wirksame Verschlüsselung** der Aufnahmen, die nur über den Download eines Berechtigten aufgehoben wird
- b) die **Manipulationssicherheit** der Aufnahmen und damit deren Originalität per
 - Wasserzeichen
 - Bild-für-Bild Zählung
 - Datum & Zeitstempel.

Über die Nachweisfähigkeit unveränderter Aufnahmen ist auch die **Gerichtsverwertbarkeit** gewährleistet.

- c) drei **Zugangs- und Nutzungsebenen** zum System als
 - Officer
 - Supervisor und
 - Administrator

mit jeweils **unterschiedlichen Zugangsberechtigungen**.

- zu a) Der systemnutzende Beamte wählt sich über seine persönlich zugewiesene ID-Nummer und Login-Stufe (in diesem Fall als 'Officer') mit den damit verbundenen Nutzungsrechten in das System ein. Die ID-Nummer wird bei jeder Aufnahme gespeichert, so dass nachträglich stets feststellbar ist, welcher Beamte zu welchem Zeitpunkt welche Aufnahme angefertigt hat.
Er kann nur video-/audiotechnische Aufnahmeparameter einstellen, aufzeichnen und sich die Aufzeichnungen anschließend am Bildschirm des Rekorders ansehen. Er kann weder löschen, schneiden oder Aufzeichnungen downloaden. Jegliche Manipulation noch widerrechtliche Nutzung ist ausgeschlossen.
- zu b) Das Recht zum Herunterladen und löschen der Aufzeichnung am Rekorder hat nur der Supervisor, also der Vorgesetzte des Beamten.
Nur beim Login als Supervisor (oder Administrator) wird der Download freigegeben. Beim Download durch den Berechtigten wird die Aufnahme automatisch entschlüsselt und steht am PC als mov.Datei zur Verfügung.
Aber auch der Supervisor kann die heruntergeladenen Video-Files am PC nicht löschen. Er benötigt hierzu einen besonders berechtigten Beamten, der dem Datenschutzbeauftragten der Dienststelle verpflichtet ist.
- zu c) Der Administrator hat – wie in IT-Systemen üblich - volle Rechte, d.h. kann alles, was der 'Officer' als User und der 'Supervisor' ausführen darf und hat zusätzlich die Möglichkeit zur Rechtevergabe und zur Systempflege.

Zur Manipulationssicherheit:

Dadurch ist sichergestellt, dass der Systemnutzer in der 'Frontline' keine Einflussmöglichkeit auf das vorhandene Bild & Tonmaterial hat. Er kann es weder verschwinden lassen noch in sonstiger Form manipulieren.

Eine zentrale, landesweite, automatisierte und absolut manipulationssichere Speicherung der Daten über einen zentralen Server sorgt künftig dafür, dass diesbezügliche Bedenken von Bürgern oder Datenschützern bestandslos sind.

5. Transparenz des Auswertevorgangs und der Gewährleistung der Datensicherheit durch verbindliche technische und organisatorische Maßnahmen

Vertraulichkeit der Daten

Die Video/Audio Datei ist im Rekorder des BodyCam Systems AES-verschlüsselt und kann deshalb weder vom aufnehmenden Beamten selbst noch von Außenstehenden ausgewertet oder verändert (manipuliert) werden. Erst beim Download durch den hierfür Berechtigten wird die Datei entschlüsselt

Derzeit werden die Video-Files nach Rückkehr der Beamten von Ihrem Ausseneinsatz vom Vorgesetzten (Dienstgruppenführer) oder einem besonders Beauftragten und datenschutzrechtlich verantwortlichen Beamten auf einen PC-Speicher herunter geladen.

Integrität und Revisionsfähigkeit der Daten

Die Daten bleiben auch während der Verarbeitung unverfälscht. Der Supervisor kann sie am PC nicht löschen. Jede Veränderung, Kürzung oder Veränderung ist ohne Spuren zu hinterlassen, nicht möglich (Bild-für-Bild Zählung, Wasserzeichen sowie Datums- & Uhrzeitspeicherung).

Zur Vorgangsbearbeitung wird eine Arbeitskopie hergestellt. Das Original bleibt unverfälscht erhalten.

Verfügbarkeit und Authentizität der Daten

Nicht benötigte Video/Audio-Originaldateien werden in festgelegten Lösungsfristen gelöscht.

Für repressive Maßnahmen weiter benötigte Dateien werden in Verfahren eingeführt und unterstehen damit strafprozessualen Vorgaben als Beweismittel.

Zur Vermeidung unnötig langer Videosequenzen bei Gericht können in einer Arbeitskopie nicht relevante Anteile der Aufnahme gekürzt werden. In der Regel geben Täter bei Vorführung ihre Verfehlungen unumwunden zu. In Widerspruchsfällen kann jederzeit - auch auf Antrag des Betroffenen - auf die vollständige Originalaufzeichnung zurück gegriffen werden (vergleichbare Vorgehensweise wie bei IT-Forensik).

Den Datenschutzbestimmungen zufolge hat auch der Betroffene das Recht auf Zugriff. In Strafsachen sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung zur Akteneinsicht relevant.

Löschfristen

Wenn kein strafbares Verhalten zu erkennen ist, werden die Aufnahmen zur Löschung frei gegeben. Die Löschfristen beim Bund und in den einzelnen Bundesländern sind unterschiedlich. Sie reichen von einem Monat bis zu sechs Monaten.

Im Falle einer notwendigen Nutzung als Beweismittel unterliegen die Aufnahmen ohnehin den prozessualen Bestimmungen, d.h. die genannten Löschfristen treten außer Kraft.

Zu kurze Speicherfristen werden auch vom Datenschutz mit der Begründung abgelehnt, als auch der betroffene Bürger Gelegenheit haben muss, im Fall von Beschwerden oder juristischen Auseinandersetzungen - nicht zuletzt auch bei Vorwürfen gegen die Polizei und mögliche Dienstbeschwerden - auf das Material zugreifen zu können.

V. Reaktion der Bevölkerung

Die Öffentlichkeit sprach sich nach einer Online-Umfrage des Meinungsforschungsinstituts YouGov¹⁸ mit deutlicher Mehrheit für die Nutzung von BodyCams aus. 71% befürworteten Körperkameras „voll und ganz“ oder zumindest „eher“ und nur 20% lehnten sie „eher“ oder „ganz und gar“ ab. Dieses Ergebnis hat sich nach den Geschehnissen am Kölner Domplatz und in anderen Städten in der Silvesternacht zu 2016 selbst bei skeptischen Betrachtern - bis hin zur bisher konträr argumentierenden politischen Ebenen - zu einer überwiegenden Befürwortung gewandelt.

Auch allgemein zum Thema Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen befragt, sprechen sich laut ARD Deutschlandtrend gegenwärtig 82% der Deutschen für eine Ausweitung aus. 75% der Männer und 88% der Frauen votieren für mehr Kameras.

Anmerkung: Und dies scheint nicht nur allein der zunehmenden Angst vor Übergriffen nach den Geschehnissen der Silvesternacht in mehreren Städten der Bundesrepublik geschuldet zu sein, sondern auch der Erkenntnis, dass ohnehin schon Vieles über Smartphones, Tablets, Handys und Dashcams gefilmt wird; weshalb dann nicht auch Kameras zur Abschreckung und zur Eindämmung von Kriminalität. Die Ermittlungsergebnisse nach entsprechenden Vorkommnissen zeigen, dass die Aufklärungsquoten nach Auswertung von Videoaufzeichnungen signifikant steigen und sich das Risiko für Täter damit deutlich erhöht. Nicht umsonst zeigen temporäre Videoüberwachungen an 'Kriminalitäts Hotspots' ihre Wirkung.

VI. Fazit

Gegen eine Nutzung von BodyCams durch die Polizei sind nur wenig ernst zu nehmende Argumente vorzubringen. Bei unvoreingenommener Betrachtung bleibt von geäußerten Bedenken so gut wie nichts übrig.

Die Befürchtung der Entwicklung zum Überwachungsstaat, indem täglich tausende Bürger per Video aufgezeichnet und ihre Persönlichkeitsrechte hierbei mit Füßen getreten würden, erweist sich als unbegründet. Abgesehen davon, dass heutzutage über breit verfügbare Aufzeichnungsgeräte in der Öffentlichkeit von Jedem und Allem Bilder und Videos gemacht werden, erfolgt die Videoaufzeichnung der Polizei ausschließlich anlassbezogen unter deutlicher Erkennbarkeit und Ankündigung zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung bzw. zur Beweissicherung. Im Vordergrund steht hierbei eindeutig die Prävention und erst in zweiter Linie die Repression.

Selbst die Behauptung, die Polizei zeichne nur das auf, was ihr nütze und ihr eigenes Verhalten wäre hierbei nicht berücksichtigt, erweist sich infolge der faktischen Nutzung durch die Polizei als nicht haltbar. Der Streifengang in gewaltbekannten Zonen erfolgt grundsätzlich mit mehreren Beamten. Bei Personenkontrollen hält sich der Videobeamte mehrere Meter vom Geschehen entfernt auf, so dass bei notwendiger Auslösung des Systems das Gesamtgeschehen mit Beamten und polizeilichem Gegenüber von der Kamera erfasst wird.

¹⁸ <https://yougov.de/news/2015/06/18/grosse-mehrheit-befurwortet-korperkameras-fur-poli/>

Der geäußerte Verdacht, die Polizei könne das Videomaterial gegebenenfalls in ihrem Interesse manipulieren, ist durch technische Gegebenheiten der Systeme ausgeschlossen.

Auch die Nachbearbeitung der Aufzeichnungen, d.h. deren Speicherung, Löschung, Präsentation als Beweismittel bei Gericht, ist durch klare technische Abläufe, IT-Sicherheitsprozesse sowie Zuständigkeiten und Handlungsanweisungen so geregelt, dass vorgebrachte datenschutzrechtliche Bedenken nicht greifen.

Bei Abwägung aller für- und widersprechenden Argumente zur Einführung von Körperkameras bei der Polizei überwiegen gegenüber den theoretisch denkbaren Nachteilen eindeutig die faktischen Vorteile.

Die bisherigen Ergebnisse durchgeführter Feldversuche in Deutschland und im Ausland belegen, dass die Ankündigung einer Videoaufzeichnung deeskalierende Wirkung zeigt und sowohl verbale als auch körperliche Angriffe gegen Polizeibeamte deutlich verringert. Jede Reduzierung von Vorkommnissen dieser Art bedeutet letztendlich weniger Straftaten - sei es in Form von Beleidigungen, Körperverletzungen oder Widerständen -, weniger Arbeit für Polizei und Justiz und weniger Leid durch verletzungsbedingte Dauerbeeinträchtigungen.

Und selbst wenn die abschreckende Wirkung solcher Körperkameras versagen sollte, wie z.B. bei stark alkoholisierten, durch Einnahme von BTM berauschten oder rationalen Argumenten nicht mehr zugänglichen, höchst erregten sowie grundsätzlich gewaltaffinen Personen, ist die Videoaufzeichnung unstrittig von vorteilhaftem Beweiswert. Das Gericht kann sich einen deutlich besseren Eindruck über das Geschehen verschaffen; mit allen sich daraus ergebenden Folgen.

Auch die Bedenken, durch die BodyCams ginge die Unbefangenheit zwischen Polizei und Bürger verloren und diese neue Technik könne von den Bürgern abgelehnt werden, haben sich als nicht zutreffend erwiesen. Die Polizei berichtet von einem ausgezeichneten Dialog und einer entspannten Aufnahme ihrer Körperkameras durch die Bürger. Die zu diesem Thema getätigten Umfragen und Kommentare zu Medienberichten bestätigen zudem die überwiegende Akzeptanz dieser neuen Technikausstattung der Polizei.

Es ist zu hoffen, dass die vorliegende Abhandlung zu mehr Transparenz zu diesem Thema beiträgt und hilft, die hiermit verbundenen Diskussionen zu versachlichen.

Karlheinz Buchzik

- Dipl.-Verwaltungswirt Polizei (FH) -

28.04.2016